

ihren ersten Jugendgeliebten erkaunt, und von dem sie sich unter Mitnahme des ihr eben erst geschenkten gräßlichen Familienschildes im Fallschirm entführen läßt, nachdem der lebfrische Jugendgeliebte den ausgemergelten Grafen ausgeknodt hat.

Bis dahin wird von dem dankbaren Amerika, trotz des Neides und der absprechenden Mißgunst der Konkurrenz, der wohlbezahlte und wohlzahlende blinde Passagier veneriert, der von dem unrigennüßigen right honorable gentleman Hearst aus der Tiefe der Volksseele (siehe Goethes Faust und den deutschen Genius!) gemanagte nationale Lautsbub.

## Der Einspruch gegen die Russen-Plünderung zurückgewiesen.

Die Kunstauktion bei Leyde, welche die Schätze der Leningrader Schlösser und Museen zur Versteigerung bringt, war Gegenstand einer einstweiligen Verfügung geworden, die Rechtsanwalt Dr. Frey für russische Fürsten beim Landgericht II beantragt hatte. Es sollte der Handelsvertretung der Sowjetrepublik verboten werden, die Gegenstände versteigern zu lassen, von denen die Antragsteller behaupten, sie seien ihnen aus ihrem Palais im ehemaligen Petersburg durch plündernde Banden gestohlen worden. Die Antragsteller beriefen sich darauf, daß die russische Verfassung beim Eigentumsbegriff die Grundlage des deutschen Rechtes nicht anerkenne und daß daher insoweit russische Gesetze in Deutschland nicht angewendet werden dürfen, vielmehr nach deutschem Recht die beschlagnahmten Eigentümer der Sachen geblieben sind, die jetzt in der Versteigerung erscheinen.

Das Gericht trat dieser Auffassung nicht bei. Es erklärte selbst wenn die Angaben zuträfen, daß Soldaten der russischen Revolutionsarmee die Sachen geplündert hätten, so sei doch nach Konstitution der Republik das geplünderte Gut in ihr Eigentum übergegangen, da sie die Eigentümer erpropriert habe. Im Zivilgesetzbuch Russlands gäbe es kein Eigentums-

recht, und so könnten die Ausgeplünderten nicht das Eigentumsrecht geltend machen, selbst wenn man zuzügte, daß Soldaten der Revolutionsarmee durch Plünderung das Eigentum erlangt hätten. Im übrigen sei es auch nach deutschem Recht nicht ausgeschlossen, daß im Kriege das Eigentum eines Bürgers ohne Entschädigung enteignet werden dürfe. Gegen diesen Beschluß ist sofort Beschwerde beim Kammergericht erhoben worden.

# Die heutige Premiere im Theater des Westens verschoben. Die für heute angelegte Premiere der Revue „Bitte einstellen“ mit Josefina Baker ist auf morgen (Sonntag), 7 Uhr, verschoben. Die für Freitag gelösten Karten behalten ihre Gültigkeit. Für Sonntag gelobte Karten werden an der Kasse umgetauscht.

el. Wörries Freiherr von Münchhausen las auf Einladung der Gesellschaft für deutsches Schrifttum im Plenarsaal des Herrenhauses aus seinen Gedichten. Bekanntes und Ungedrucktes lief durcheinander, angefangen bei Münchhausens hebräischen Gesängen, fortgeführt zu einer sehr durchlebten, dunkelhellen Ballade von Albertus Magnus, dem Magier. Die alten ritterlichen Strophen, jene mit seltsam zartem Schwung gefügten Rhythmen, die dem Dichter zuerst die allgemeine Sympathie erwarben, hörte man in neueren Gedichten mit Vergnügen wieder, doch schien dem Sänger höfisch-romantischer Vergangenheit mehr und mehr der Idylliker an die Seite zu treten, der aus dem Kroise unmittelbar erlebten Alltags seine Stoffe nimmt. Die ungekünstelte Frische und der lebenswürdig wichtige Scharm der Form, in die etwa eine Jungensgeschichte oder ein spassiges Streitgedicht aus des Verfassers heimatlichem Windischleuba gelleidet war, veranlaßten die sehr zahlreich erschienenen Freunde Münchhausens zu fröhlichem Beifall.

# Gastspiel der Wiener Staatstheater in Berlin. Das Große Komitee der Berliner Festwoche hat die Wiener Staatsoper und das Burgtheater offiziell zu einem Gastspiel während der Festwoche 1929 eingeladen. Das Burgtheater, das sich überhaupt zum erstenmal den Berlinern präsentieren wird, soll zwei Vorstellungen geben.



Der Einspruch gegen die Russen-Auktionen zurückgewiesen.

Die Kunstauktion bei Lepke, welche die Schätze der Leningrader Schlösser und Museen zur Versteigerung bringt, war Gegenstand einer einstweiligen Verfügung geworden, die Rechtsanwalt Dr. Fren für russische Fürsten beim Landgericht II beantragt hatte. Es sollte der Handelsvertretung der Sowjetrepublik verboten werden, die Gegenstände versteigern zu lassen, von denen die Antragsteller behaupten, sie seien ihnen aus ihrem Palais in ehemaligen Petersburg durch plündernde Banden gestohlen worden. Die Antragsteller beriefen sich darauf, dass die russische Verfassung beim Eigentumsbegriff die Grundlage des deutschen Rechtes nicht anerkenne und dass daher insoweit russische Gesetze in Deutschland nicht angewendet werden dürfen, vielmehr nach deutschem Recht die bestohlenen Eigentümer Eigentümer der Sachen geblieben sind, die jetzt in der Versteigerung erscheinen.

Das Gericht trat dieser Auffassung nicht bei. Es erklärte, selbst wenn die Angaben zuträfen, dass Soldaten der russischen Revolutionsarmee die Sachen geplündert hätten, so sei doch nach Konstituierung der Republik das geplünderte Gut in ihr Eigentum übergegangen, da sie die Eigentümer expropriert habe. Im Zivilgesetzbuch Russlands gäbe es kein Eigentumsrecht, und so können die Ausgeplünderten nicht das Eigentumsrecht geltend machen, selbst wenn man zugäbe, dass Soldaten der Revolutionsarmee durch Plünderungen das Eigentum erlangt hätten. Im übrigen sei es auch nach deutschem Recht nicht ausgeschlossen, dass im Kriege das Eigentum eines Bürgers ohne Entschädigung enteignet werden dürfe. Gegen den Beschluss ist sofort Beschwerde beim Kammergericht erhoben worden.